

### 3 Die neue Verordnung zur Prüfung der Industriemeister Metall

Im Teil 3 wird die Verordnung zur Prüfung der Industriemeister Metall vorgestellt. Hier ist zum einen Der Verordnungstext selbst zu beachten, zum anderen die mit der Verordnung verbundene Absicht der Initiatoren.

Die Inhalte der Verordnung Hier werden die Inhalte der Verordnung dokumentiert.	Seite 53
Die mit der Verordnung verbundenen Absichten Hier werden im Wesentlichen die im Vorwort zum Rahmenstoffplan enthaltenen Begründungen und Erläuterungen vorgestellt.	Seite 56

Das wesentliche neue Element der Prüfung zum Industriemeister Metall und damit des auf sie bezogenen Vorbereitungslehrgangs ist, dass die informell geprägten Praxishandlungen als Leitbild des Lernens herangezogen werden. Einerseits wurde von der aktuellen Zusammenstellung des für die Tätigkeit des Industriemeisters erforderlichen Wissens ausgegangen. Diese Zusammenstellung beinhaltet eine konzeptionell angeleitete, systematische Auflistung von Fachinhalten und ist als Rahmenstoffplan dokumentiert. Andererseits wurde der Schwerpunkt der Prüfung und damit der auf sie vorbereitenden Lehrgänge auf die Bewältigung praktischer Arbeitssituationen gerichtet.

In einer Übergangszeit konnten bereits begonnene Prüfungsverfahren nach den vorher gültigen Vorschriften zu Ende geführt werden und bei der Anmeldung zur Prüfung innerhalb eines Jahres auf Antrag mit Anwendung der bisherigen Vorschriften abgelegt werden. Dadurch ergab sich ein fließender Übergang von der alten zur neuen Prüfungsrealität.

Die Verordnung richtet sich zunächst an die unmittelbar mit der Prüfung befassten Akteure, im weiteren betrifft sie jedoch auch die in der Prüfungsvorbereitung Tätigen.

#### Die formale Bedeutung der Verordnung

Die Verordnung entsteht durch die gemeinsame Arbeit von durch die Tarifparteien benannten und vom Bundesinstitut für Berufsbildung zusammengerufenen Fachleute. Diese erstellen eine Vorlage zur Verordnung, in der die Prüfung hinsichtlich Form, Ablauf und Inhalt definiert ist. Der einvernehmlich verabschiedete Text wird dem zuständigen Bundesministerium zum Erlass vorgelegt und im Staatsanzeiger veröffentlicht. Anschließend ist er die rechtliche Regelung der Prüfung. Die Umsetzung der Prüfung erfolgt durch eigenständige Prüfungsausschüsse. Diese werden durch die Kammerorganisationen im Rahmen der Selbstverwaltung der Wirtschaft organisiert und koordiniert.

Die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, in diesem Falle Ausbildungsabschluss und Berufserfahrung, sie ist jedoch nicht an die Teilnahme an einem Lehrgang gebunden. Dennoch ist ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung eng mit dem Grundgedanken der Fortbildungsprüfung verbunden. Die Inhalte des Lehrgangs werden über den Rahmenstoffplan konkretisiert. Dieser Rahmenstoffplan ist durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Tarifparteien, koordiniert und moderiert durch das Bundesinstitut für Berufsbildung, zusammengestellt. Er enthält weitere Detaillierungen zu den in der Verordnung genannten Inhalten und zudem Ausführungen, die den Geist der Verordnung kommentieren und erläutern. Der Rahmenstoffplan ist für die Prüfung nicht bindend.

Die Durchführung der Prüfung kann nach Entschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses mittels eigener Prüfungsunterlagen oder unter Verwendung der bundeseinheitlichen Unterlagen durchgeführt werden. Diese bundeseinheitlichen Unterlagen werden von Prüfungsaufgaben-Erstellungs-Ausschüssen erarbeitet und durch die Bildungs-GmbH des Deutschen Industrie- und Handelskammertages DIHK gedruckt und den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt. Die gesamte Arbeit der Prüfungsausschüsse orientiert sich an den in der Verordnung definierten Vorgaben. Die Änderung der Verordnung durch den Gesetzgeber bedarf erneut der einvernehmlichen Initiative und Vorbereitung durch die Tarifparteien.

Die Verordnung ist ein wesentliches Ordnungselement im System der beruflichen Fortbildung. Sie richtet sich an Fachkräfte, die innerhalb einer betrieblichen Entwicklung qualifizierende Abschlüsse erreichen wollen. Sie stellt damit eine Alternative zu (fachhoch-) schulischen Bildungsgängen dar, deren Absolvierung meistens ohne betrieblichen Hintergrund stattfindet.

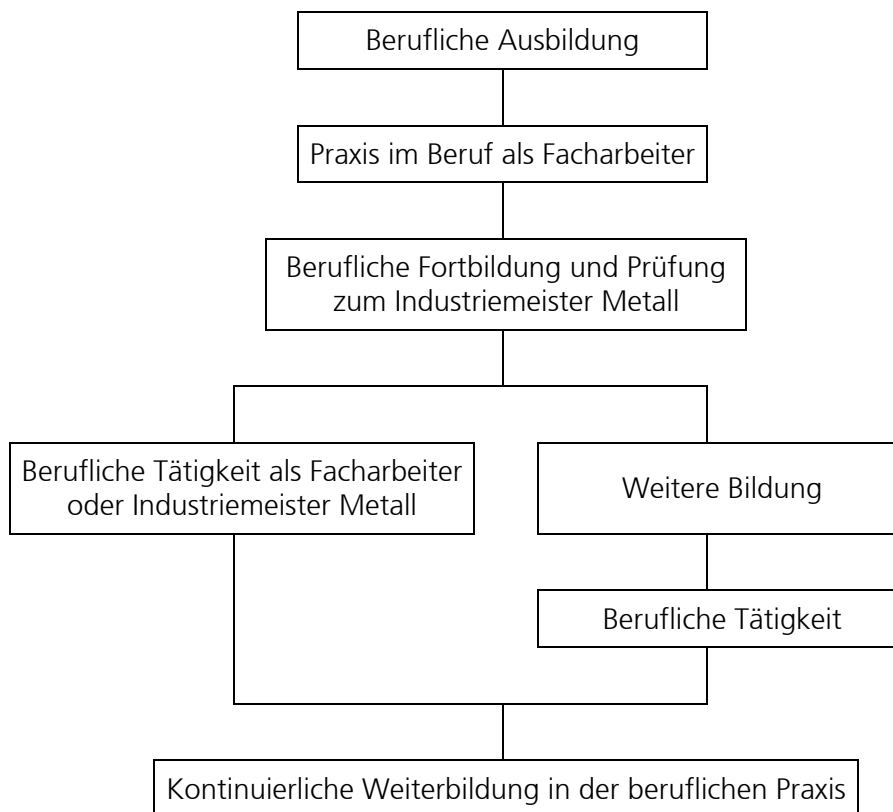


Abbildung 16: Zeitlicher Ablauf der Entwicklung zum Industriemeister Metall

Der zeitliche Ablauf der Entwicklung zum Industriemeister Metall geht von der beruflichen Ausbildung (in einem Metallberuf) aus und verläuft über die berufliche Praxis in diesem Beruf auf die Fortbildung und Prüfung zum Industriemeister Metall zu. Anschließend kann die Tätigkeit in einer Meisterposition stehen, aber auch die weitere Tätigkeit in Facharbeiteraufgaben und weitere berufliche Bildung. Insgesamt ist mit der Prüfung und Tätigkeit die Bildungskarriere nicht abgeschlossen, sondern in Richtung dauerhafter Weiterbildung angelegt.

### 3.1 Die Inhalte der Verordnung

„Im Gegensatz zu bisherigen Industriemeisterprüfungen, die - wie Prüfungen an Schulen und Hochschulen - nach einzelnen Fächern gegliedert sind, leitet die Neuordnung die Prüfungsanforderungen von den typischen Handlungen eines Industriemeisters Metall im Betrieb ab.“<sup>90</sup>, die in vierstündiger Bearbeitung bzw. in einem Fachgespräch aufzuarbeiten sind.

Wenn also die praktischen Arbeitsaufgaben als Leitbild der Prüfung verwendet werden, erfordert dieses eine Einbeziehung des dazu adäquaten Lernens in die bislang weitgehend formalen Lernprozesse in den Lehrgängen. Fragestellungen und Folgewirkungen, die sich daraus ergeben, sind deswegen auch Fragestellungen an die Möglichkeit der gezielten Nutzung des Lernens an betrieblichen Situationsaufgaben für den Aufbau beruflicher Kompetenz und Souveränität. Im nachfolgenden Abschnitt werden einige Passagen aus der Prüfungsverordnung vorgestellt, die wesentliche Rahmenbedingungen für die neuen Ansätze setzen und deswegen für das Verständnis notwendig ist<sup>91</sup>. Als das Ziel der Prüfung wurde definiert: „der Nachweis der Qualifikation zum Industriemeister und damit die Befähigung, (...) in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und (...) sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.“ Besonders hervorzuheben ist die Orientierung an den sich verändernden Realitäten in den Betrieben und damit die in der Verordnung enthaltene Öffnung der Inhalte gegenüber laufenden Entwicklungen.

Die Prüfungsteilnehmer sollten nachweisen, dass sie die Qualifikation besitzen, „um in den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebserhaltung, Fertigung und Montage (...) Aufgaben eines Industriemeisters der Fachrichtung Metall wahrnehmen zu können“. Diese drei Felder gelten als die Bündel, in denen die unterschiedlichen Industriemeister der Metallbranchen gruppiert werden können. In diesen Bereichen gehört zu ihren Aufgaben, „über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel (zu) entscheiden“, „technische Weiterentwicklungen im Unternehmen um(zu)setzen und die Neuanläufe (zu) organisieren“ sowie „bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mit(zu)arbeiten“. Damit ist die technische Seite der Berufsinhalte angesprochen. Sie sollen sich auf Basis der Industriemeisterkompetenz „an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken und Fertigungsprozesse beteiligen“, „Kostenpläne aufstellen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten“, „bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen mitwirken“ und „Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse einbringen“. Diese Punkte richten sich an die organisatorischen Aspekte der Berufsinhalte. Im dritten Handlungsbereich werden die Themen des Umgangs mit Personal und der Führung definiert. Hier ist als Prüfungsgegenstand aufgeführt, dass Industriemeister „die Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele führen“, „die Mitarbeiter zu selbständigem, verantwortlichem Handeln anleiten“, „Gruppen betreuen und moderieren“, „die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter fördern“ sowie „die Kunden beraten und die Kundenzufriedenheit fördern“.

Die Prüfung zum Industriemeister wurde gegliedert in die Prüfungsteile der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen und der handlungsspezifischen Qualifikationen. Im Prüfungsteil der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen ist laut Verordnung schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen (...) zu prüfen. Im Prüfungsteil der handlungsspezifischen Qualifikationen ist schriftlich in Form von handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs (...) zu prüfen.

Die Zulassung zur Prüfung im Prüfungsteil "fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen" wird auf Grundlage des Nachweises einer erfolgreich abgelegten „Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metallberufen zugeordnet werden kann“ sowie einer anschließenden mindestens einjährigen Berufspraxis erteilt. Alternativ ist auch möglich, mit einem erfolgreichen Abschluss „in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf“, also außerhalb des Metallbereiches, zur Prüfung zugelassen zu werden, dann allerdings mit einer mindestens dreijährigen Berufspraxis. Schließlich sind andere Personen zuzulassen, die „eine mindestens sechsjährige Berufspraxis“ nachweisen. Die Berufspraxis soll wesentliche Bezüge zu den genannten Aufgaben eines Industriemeisters haben.

Die Zulassung zur Prüfung im Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" erfolgt, wenn der Abschluss des Prüfungsteils "Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen" erfolgreich

war und nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Zudem sind weitere Praxiszeiten im Beruf von einem bzw. zwei Jahren vorgegeben. Eine weitere Voraussetzung ist der „Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft“ oder gleichwertiger Kenntnisse<sup>92</sup>. Hier wird empfohlen, diese Qualifikation vor dem Prüfungsteil "Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen" zu erlangen. Eine generelle Öffnung der Voraussetzungen erfolgt gegenüber jeder Person, „die durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen“.

Der Prüfungsteil "Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen" wird in fünf Prüfungsbereiche gegliedert, die mit den Oberbegriffen „Rechtsbewusstes Handeln“, „Betriebswirtschaftliches Handeln“, „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“, „Zusammenarbeit im Betrieb“ sowie „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten (NTG)“ definiert sind. Jeder Prüfungsbereich wird mit einer Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben von mindestens 90 Minuten (bzw. 60 Minuten im Bereich NTG) vorgegeben, in der Summe jedoch nicht mehr als acht Stunden. Eine ergänzende mündliche Prüfung kann erfolgen, „wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist“. Auch bei der Ergänzungsprüfung wird der Anwendungsbezug vorgegeben sowie eine Höchstdauer von 20 Minuten je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer.

„Der Prüfungsteil 'Handlungsspezifische Qualifikationen' umfasst die Handlungsbereiche 'Technik', 'Organisation' sowie 'Führung und Personal', die den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebserhaltung, Fertigung und Montage zuzuordnen sind.“ Innerhalb der Handlungsbereiche werden jeweils drei sog. „Qualifikationsschwerpunkte“ gesetzt:

1. im Handlungsbereich "Technik" die Qualifikationsschwerpunkte:

- a) Betriebstechnik, z.B. Planen und Einleiten von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Überwachen und Gewährleisten der Instandhaltungsqualität und der Termine,
- b) Fertigungstechnik, z.B. Planen und Analysieren von Fertigungsaufträgen und Festlegen der anzuwendenden Verfahren, Betriebsmittel und Hilfsstoffe einschließlich der Ermittlung der erforderlichen technischen Daten,
- c) Montagetechnik, z.B. Überprüfen der Funktion von Baugruppen und Bauteilen nach der Methode der Fehler-Möglichkeiten-Einfluss-Analyse FMEA,

2. im Handlungsbereich "Organisation" die Qualifikationsschwerpunkte:

- a) Betriebliches Kostenwesen, z.B. Anwenden der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerstückrechnung einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung,
- b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, z.B. Anwenden der Systeme für die Arbeitsablaufplanung, Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition

c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, z.B. Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,

3. im Handlungsbereich "Führung und Personal" die Qualifikationsschwerpunkte:

- a) Personalführung, z.B. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
- b) Personalentwicklung, z.B. Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg,
- c) Qualitätsmanagement, z.B. kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen

In der Prüfung werden „drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben (...) unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt“. Dabei sind zwei der Situationsaufgaben „schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs“. Alle Qualifikationsschwer-

punkte der Handlungsbereiche sollen in diesem Zusammenhang mindestens einmal thematisiert werden. Jede der schriftlichen Situationsaufgaben ist in mindestens vier Stunden zu bearbeiten, insgesamt soll die Bearbeitung nicht mehr als zehn Stunden dauern. In den Situationsaufgaben soll jeweils ein Handlungsbereich den Kern mit etwa der Hälfte der Qualifikationsinhalte bilden. Die beiden anderen Handlungsbereiche sollen mit annähernd gleichem Umfang integrativ berücksichtigt werden. Ein denkbare Modell ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Im situationsbezogenen Fachgespräch soll „der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Er soll nachweisen, dass er seinen Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, es integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll pro Prüfungsteilnehmer mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.“ Die schriftliche Prüfung in den Situationsaufgaben kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, allerdings nur, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Auch die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und je Situationsaufgabe und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern.

### **3.2 Die mit der Verordnung verbundenen Absichten**

Die mit der Verordnung verbundenen Absichten wurden von wesentlichen Akteuren im Vorwort zum Rahmenstoffplan formuliert. Dort heißt es:

„Die seit langem angestrebte Reform der Industriemeisterprüfung hat mit der neuen Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Metall" vom 12. Dezember 1997 eine entscheidende Etappe erreicht. Der Weg dahin ist in Broschüren des DIHT ("Industriemeister 2000" - Neuordnung der Prüfung zum Industriemeister Metall Deutscher Industrie- und Handelstag) und der IG-Metall (Fortbildungsreform "Industriemeister / in" - Konzeption der neuen Prüfungsverordnung IG-Metall - Vorstand Abt. Berufsbildung) ausführlich beschrieben, ebenso die neuartige Struktur der Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung.

Der vorliegende Rahmenstoffplan, der- wie schon die Verordnung über die Prüfung von Sachverständigen der Arbeitgeber, Gewerkschaften und der Industrie- und Handelskammern erarbeitet wurde, führt den Grundgedanken der Neuordnung konsequent weiter. Er orientiert sich an der Struktur der Rechtsverordnung und teilt die dort beschriebenen Qualifikationsinhalte in Qualifikationselemente ein, die wiederum in ihre "Bestandteile" verfeinert werden. Diesen "Bestandteilen der Qualifikationselemente" sind Anwendungstaxonomien zugeordnet. Sie sollen verdeutlichen, in welcher Weise (d. h. Breite und Tiefe) sich der Teilnehmer diese "Bestandteile" aneignen muss, damit die angestrebte Qualifikation (Endverhalten des Industriemeisters) erreicht wird. Die Hinweise zur Vermittlung dienen einmal der Verzahnung einzelner Themenbereiche miteinander (Querverweise), zum anderen erläutern sie die zu vermittelnden Inhalte.

Der Rahmenstoffplan bildet die Grundlage für ein Curriculum und damit die Basis für die Gestaltung der Lehrgänge, die auf die Prüfung zum Industriemeister Metall vorbereiten. Es werden die Qualifikationen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Berufserfahrung) vorausgesetzt, die in der Ausbildung zu anerkannten Metallberufen und / oder durch einschlägige Berufspraxis erworben wurden. Es empfiehlt sich, vor Beginn des Lehrgangs den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihren Wissenstand darzustellen, um eventuell noch vorhandene Defizite ausgleichen zu können.

Ebenso sollen die arbeits- und berufspädagogischen Kenntnisse (Ausbildungseignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft) vor oder spätestens während des Lehrgangs "Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen" erworben werden .

Im Lehrgangsteil "Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen" sollen die Grundlagen gelegt werden, die .notwendig sind, um später der Vermittlung der Handlungsspezifischen Qualifikationen folgen zu können. Ziel dieses Teils des Lehrgangs ist es, den Teilnehmern das Rüstzeug an die Hand zu geben, komplexe Zusammenhänge zu verstehen und Lösungen zu finden. Es handelt sich dabei um Qualifikationen, über die alle Industriemeister, gleich welcher Fachrichtung, verfügen müssen. Es sollten daher im Lehrgang bewusst Beispiele aus unterschiedlichen Industriebranchen gewählt werden.

Eine besondere Herausforderung an Lehrgangsträger, Trainer und Teilnehmer stellt die Vermittlung der Handlungsspezifischen Qualifikationen dar. Hier wird der neuartige Ansatz der Industriemeister-Reform besonders deutlich. Im Gegensatz zu bisherigen Industriemeisterprüfungen, die - wie Prüfungen an Schulen und Hochschulen - nach einzelnen Fächern gegliedert sind, leitet die Neuordnung die Prüfungsanforderungen von den typischen Handlungen eines Industriemeisters Metall im Betrieb ab. Bezogen auf die betrieblichen Funktionsfelder Betriebserhaltung Fertigung Montage werden insgesamt neun Qualifikationsschwerpunkte festgelegt, die den Handlungsbereichen Technik Organisation - Führung / Personal zugeordnet sind. Die Qualifikationsinhalte sind nicht abstrakt, sondern handlungsorientiert beschrieben.

Die Prüfung selbst wird folgerichtig nicht in einzelnen "Fächern" durchgeführt, sondern durch drei komplexe Situationsaufgaben. In ihnen steht ein Kerninhalt jeweils aus einem Handlungsbereich (Technik - Organisation - Führung und Personal) im Mittelpunkt der Aufgabe. Diesem Aufgabenkern werden Fragestellungen anderer Qualifikationsschwerpunkte integrativ zugeordnet. Entscheidend für die Bewältigung der Aufgabenstellung ist nicht nur das hinreichende Fachwissen in den einzelnen Qualifikationsschwerpunkten (das zwangsläufig auch!), sondern die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Verknüpfung der erworbenen Qualifikationen.

Diesem Anspruch der Fortbildungsprüfung muss auch der Lehrgang genügen. Es reicht daher nicht aus, dass die Trainer die vom Rahmenstoffplan empfohlenen Qualifikationsinhalte ihres Fachgebietes vermitteln. Sie müssen darüber hinaus die Teilnehmer befähigen, dieses Wissen mit Inhalten oder Fragestellungen aus anderen Fachgebieten zu verknüpfen. Für die Organisation eines Lehrgangs ist es daher unerlässlich, dass die Trainer sich untereinander abstimmen, in welcher Weise - auch in welcher zeitlichen Abfolge - sie bestimmte Themenbereiche behandeln werden. Jeder Trainer muss wissen, an welche Voraussetzungen aus den verschiedenen Qualifikationsschwerpunkten und deren Inhalte er anknüpfen kann.

Eine Möglichkeit, den Lehrgang anwendungsbezogen und handlungsorientiert zu gestalten, ist es, wenn sich die Fachtrainer auf gemeinsame Beispiele betrieblicher Aufgabenstellungen verständigen und die sich daraus ergebenden fachlichen Aspekte und Probleme situativ behandeln. So können etwa am Beispiel eines konkret beschriebenen Produktionsauftrags technische, betriebswirtschaftliche, personalbezogene und organisatorische Inhalte ebenso vermittelt werden wie Themen des Umweltschutzes oder des Qualitätsmanagements. Durch die Behandlung unterschiedlicher situativer fachlicher Inhalte, dargestellt an ein und demselben Beispiel, kann der Teilnehmer die Zusammenhänge verstehen lernen und wird zum Wissenstransfer befähigt.

Die Sachverständigen bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung wie die Autoren des Rahmenstoffplans sind sich bewusst, dass mit der Neuordnung des Industriemeisters Metall die berufliche Weiterbildung insgesamt eine neue und - wie sie hoffen - angemessene Qualitätsstufe erreicht. Es kommt jetzt auf die Umsetzung an, die von allen Beteiligten - den Trainern, den Lehrgangsträgern, den Prüfungsausschüssen und nicht zuletzt den Teilnehmern - große Anstrengung und Mut zu neuen Wegen verlangt. "

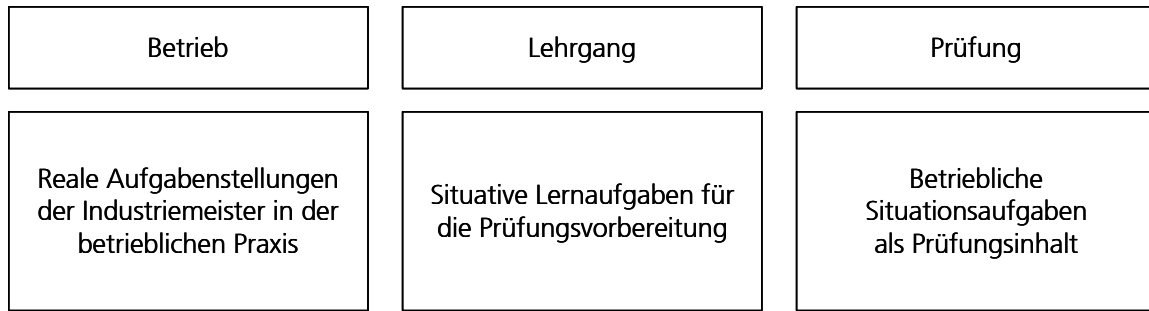


Abbildung 17: Dreiklang aus betrieblicher Realität, Prüfung zum Industriemeister Metall und prüfungsvorbereitem Lehrgang

### Taxonomie der Lernziele (Anwendungstaxonomie)

Die Prüfungsanforderungen des neu geordneten Industriemeisters Metall sind in der Verordnung handlungsorientiert formuliert. Sie sind abgeleitet von den Aufgaben, die der Industriemeister in den verschiedenen Funktionsfeldern eines Betriebes wahrzunehmen hat. Der Rahmenstoffplan als Empfehlung für den Lehrgang, der auf die Prüfung vorbereitet, orientiert sich an den Vorgaben der in der Verordnung festgelegten Prüfungsanforderungen. Er beschreibt die Qualifikationselemente und deren Bestandteile, die dem Lehrgangsteilnehmer vermittelt werden sollen, damit er die Anforderungen erfüllen kann. Die "Anwendungstaxonomien" beschreiben handlungsorientiert, wie und in welchem Umfang die Qualifikationselemente in die Tätigkeiten des Industriemeisters eingehen. Sie sind auf das Ziel hin formuliert (den Industriemeister) und beschreiben nicht den Weg dahin (Lehrgang / Prüfung)." Das wesentliche Lernziel der Fortbildung besteht also in der Unterstützung der Weiterentwicklung der gewerblich-technischen Fachkräfte für die Übernahme von Führungsaufgaben. „Meister werden“ erfordert Fachbildung und Menschenbildung (Persönlichkeitsbildung). Im Lehrgang zur Prüfungsvorbereitung eignen sich die Lernenden neues Wissen an, sie befassen sich aktiv handelnd mit den Aufgaben von Industriemeistern und sie entwickeln sich persönlich weiter für eine Vorbild- und Führungsrolle.

<p><b>Rechtliche Regelung</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;">Verordnung</div>	Die staatlich erlassene Verordnung enthält die Vorgaben für die Prüfung, d.h. den Prüfungsablauf und den Prüfungsinhalt. Sie basiert auf der von den Tarifparteien einvernehmlich beschlossenen Vorlage.
<p><b>Prüfung</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;">Erstellung der Prüfungsaufgaben</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0; display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Teil 1</span> <span>Prüfung</span> <span>Teil 2</span> </div>	Die Prüfungsaufgaben-Erstellungsausschüsse entwickeln Aufgaben gemäß der Verordnung. Eine bundeseinheitliche Version wird angeboten. Regionale Prüfungsausschüsse führen die Prüfung in zwei Teilen durch: Teil 1 zu den Basisqualifikationen, Teil 2 zu den handlungsspezifischen Qualifikationen.
<p><b>Fortbildung</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;">Lehrgang zur Prüfungsvorbereitung</div>	Zur Vorbereitung der Prüfung werden bundesweit Lehrgänge angeboten. Sie orientieren sich an der Verordnung, der realen Prüfung und dem Rahmenstoffplan. In den Lehrgängen wird zum einen wissensvermittelndes und zum anderen handlungsorientiertes Lernen mit situativen Lernaufgaben aus der betrieblichen Praxis durchgeführt.
<p><b>Berufliche Tätigkeit</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;">Tätigkeit als Metall-Facharbeiter</div> <div style="text-align: center; margin: 5px 0;">▼</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;">Tätigkeit als Industriemeister Metall</div>	Die angehenden Industriemeister sammeln vor der Prüfung Erfahrung als Metall-Facharbeiter. Sie arbeiten häufig auch während der Prüfungsvorbereitung in ihrem Beruf. Nach der Prüfung streben sie eine Tätigkeit als Industriemeister Metall an.

Abbildung 18: Kernelemente des mit der Verordnung angestoßenen Bildungsprozesses